



Berufliche Oberschule Erding

Staatliche Fachoberschule und
Berufsoberschule Erding



Siglfinger Straße 50, 85435 Erding, Tel.-Nr.: 08122/880 949 0, Fax: 08122/880 949 848, E-Mail: info@fosbos-erding.de, Internet: www.fosbos-erding.de

Informationen über die fachpraktische Ausbildung (fpA)

1. Aufgabe und Ziel

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 erwerben durch die Arbeit in der Praxis Kenntnisse und Fertigkeiten, die für das fachliche Verständnis im Unterricht und im späteren Fachhochschulstudium erforderlich sind. Der besondere Wert des Praktikums liegt darin, dass die Schüler über die Vermittlung von fachlichem Wissen und Können hinaus persönliche Eindrücke und Erfahrungen aus der Arbeitswelt sammeln können. Das Praktikum ist somit zugleich eine Informations- und Orientierungshilfe für die spätere Studien- und Berufswahl.

2. Ablauf

Das Praktikum erstreckt sich über das gesamte Schuljahr und nimmt die Hälfte dieses Zeitraumes in Anspruch. Es wechselt sich in der Regel im zweiwöchigen Rhythmus mit dem schulischen Unterricht ab. Die genaue Festlegung des Rhythmus erfolgt rechtzeitig vor Schuljahresbeginn. Während des Praktikums behalten die Schülerinnen und Schüler ihren Schülerstatus, so dass auch für das Praktikum die normalen Ferienzeiten und schulfreien Tage gelten. Ein Tag in der Praktikumsphase muss in der Schule abgeleistet werden (siehe Phasenplan).

3. Arbeitszeit

Das Praktikum erstreckt sich über den ganzen Tag, soll aber acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 35 Stunden pro 5-Tage-Woche, sollte jedoch 40 Stunden nicht übersteigen. In einer 4-Tage-Woche beträgt diese dementsprechend mindestens 28 Stunden, sollte jedoch 32 Stunden nicht übersteigen. Das Praktikum muss täglich (von Montag bis Freitag) absolviert werden. Am Schließtag des Praktikumsbetriebs muss die Schule aufgesucht werden.

4. Beurlaubung

Beurlaubungen vom Praktikum können nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden und sind **im Voraus schriftlich unter Vorlage von Belegen** bei der Klassenleitung zu beantragen und gleichzeitig mit der Praktikumsstelle abzustimmen. In dringenden Fällen kann der in der Ausbildungsstelle zuständige Ausbildungsleiter Beurlaubungen bis zu einem **halben** Tag Dauer ausprechen. Die Schule muss darüber allerdings informiert werden.

5. Verhinderung

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. wegen einer Erkrankung) verhindert am Praktikum teilzunehmen, so ist die Praktikumsstelle unverzüglich unter Angabe des Grundes telefonisch zu informieren. Die Schule ist ebenfalls unverzüglich, d. h. am besten noch vor dem Beginn des Praktikums **über den Schulmanager** über die Krankheit zu informieren. Die Meldung über den Schulmanager ersetzt die papiergebundene schriftliche Mitteilung. Ein ärztliches Attest, welches die Schulunfähigkeit bescheinigt, muss in schriftlicher Form vorgelegt werden, wenn die Erkrankung länger als 3 Tage dauert oder eine Attestpflicht verhängt wurde. Die Abgabe des ärztlichen Zeug-

nisses muss dann innerhalb von maximal 10 Tagen, beginnend nach dem ersten Tag der Verhinderung, vorliegen. Wird die schriftliche Mitteilung nicht innerhalb der Frist abgegeben, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgearbeitet werden.

6. Schülerverhalten

Den Anordnungen der betrieblichen Ausbilder haben die Fachoberschüler Folge zu leisten. Ebenso müssen die Bestimmungen der jeweiligen Werkstatt- oder Hausordnung beachtet werden. Fachoberschüler dürfen für das Praktikum kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind zum Stillschweigen über alle betriebsinternen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Praktikums über den jeweiligen Betrieb bekannt werden.

Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 22 Abs. 3 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden.

7. Haftpflichtversicherung

Zur Absicherung von Ersatzansprüchen wegen Personenschäden und Sachschäden (z. B. Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebs oder der Schulwerkstätte) ist von den Schülern der Jahrgangsstufe 11 eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Träger der Versicherung ist die Bayerische Versicherungskammer. Sie kostet voraussichtlich 6,00 Euro pro Schüler und Jahr. Der Beitrag wird von der Schule eingesammelt und an die Versicherungskammer überwiesen. Diese Haftpflichtversicherung beinhaltet keine Schlüsselversicherung.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie im Praktikum keine Botenfahrten oder Sonstiges mit einem PKW, LKW oder Motorrad selbständig durchführen dürfen.

8. Leistungsnachweise, Beurteilungen und Bewertung

Für jeden Praktikumstag führen die Schülerinnen und Schüler einen Nachweis über ihre Anwesenheit und die ausgeführten Tätigkeiten. Dieser Wochenbericht wird von der Ausbildungsstätte und der Betreuungslehrkraft an der Schule laufend kontrolliert. Darüber hinaus sind Erfahrungsberichte zu erstellen. In jedem Schulhalbjahr erfolgen mehrere Einschätzungen der Leistungen der Praktikanten durch die betriebliche Ausbildungsstelle. Diese sind ein wichtiger Bestandteil der Praktikumsbewertung. Sowohl zum Bestehen der Probezeit (zum Schulhalbjahr) als auch zum Bestehen der Jahrgangsstufe 11 insgesamt müssen in der fachpraktischen Ausbildung pro Halbjahr mindestens 4 Punkte, in der Summe beider Halbjahre mindestens 10 Punkte erreicht werden. Versäumt ein Schüler mehr als fünf Tage des Praktikums ohne ausreichende Entschuldigung oder bricht er das Praktikum vorzeitig ab, so ist es als „ohne Erfolg durchlaufen“ zu bewerten. Dies führt zum **Nichtbestehen der Probezeit oder der Jahrgangsstufe 11**. Das Gleiche gilt, wenn es zu einer Häufung von versäumten Praktikumstagen kommt.

gez. Jens Baumgärtel, OStD
Schulleiter